

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
51	25.03.2019	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG	97
52	26.03.2019	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Agrar-Energie-Gesellschaft mbH & Co. KG	98
53	29.03.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 36.2 362128 und Az.: 36/2-362130-B3707	99
54	25.03.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 124310050; Az.: 124501871; Az.: 124309674; Az.: 124017922	99
55	28.03.2019	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Integration und Bevölkerungsschutz am Mittwoch, 10.04.2019 um 17.00 Uhr	100
56	01.04.2019	Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2019 vom 01.04.2019	102
57	27.03.2019	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Kreistagsabgeordneten	104
58	21.03.2019	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	105

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

51. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG

Die Bürgerwind Neuenkirchen GmbH & Co. KG, Wiesenhäuserweg 1, 48485 Neuenkirchen hat mit Eingang vom 25.02.2019 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich betrieblicher Änderungen von vier Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten Gemarkung Neuenkirchen, Flur 18, Flurstücke 38 und 43 (WEA 1 und 2), Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 305 (WEA 4) und Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 32, Flurstück 30 (WEA 3a) beim Kreis Steinfurt eingereicht. Die betrieblichen Änderungen umfassen die jeweilige Einstellung des Betriebsmodus 3 während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

UVP-rechtlich bedarf das geänderte Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG und der Nummern 1.6 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die beantragten Anlagenänderungen können sich ausschließlich auf das Schutzgut „Menschen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, d.h. auf die Lärmimmissionsverhältnisse während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), auswirken. Aufgrund der prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung können nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf das o.g. Schutzgut ausgeschlossen werden, da sie an allen Immissionsorten niedriger sind als im Rahmen der

Anträge vom 07.12.2015 (WEA 1, 2 und 4) und vom 12.08.2016 (WEA 3a) dargelegt. Somit besteht für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 25.03.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters
Az.: 67/3-566.0005/19/1.6.2

Kreis Steinfurt 11/2019/51

52. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Agrar-Energie-Gesellschaft mbH & Co. KG

Die Agrar-Energie-Gesellschaft mbH & Co. KG, Feldkampstraße 1, 48496 Hopsten hat mit Eingang vom 10.10.2018 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich der Erweiterung der Biogasanlage in 48496 Hopsten, Hauernweg 17 durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung von Holz beim Kreis Steinfurt eingereicht.

UVP-rechtlich bedarf das erweiterte Vorhaben gemäß den §§ 9 und 7 UVPG in Verbindung und den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.1 und 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Durch die beantragte Anlagenerweiterung soll Abwärme der Biogas-BHKWs zur Trocknung von Stückholz und Holzhackschnitzeln genutzt werden. Hierzu wird über einen Wärmetauscher die thermische Energie an die Umgebungsluft abgegeben. Ein Gebläse verteilt die erwärmte Luft auf vier Container, die das Trockengut aufnehmen. Die Anlage zur Holztrocknung soll auf einer befestigten Fläche errichtet werden und kann sich im Wesentlichen auf das Schutzgut „Menschen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, d.h. auf die Lärmimmissionsverhältnisse während der Tag- und Nachtzeit auswirken. Relevante zusätzliche Lärmquellen sind der Betrieb des Gebläses und der LKW-Verkehr, der mit der Anlieferung und Abholung des Holzes verbunden ist. Dem als Antragsunterlage vorgelegten Lärmgutachten ist zu entnehmen, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das o.g. Schutzgut kommt. Nennenswerte Auswirkungen auf sonstige UVP-Schutzgüter können aufgrund des Anlagenstandortes ausgeschlossen werden. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 26.03.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters
Az.: 67/3-566.0026/18/1.2.2.2

Kreis Steinfurt 11/2019/52

**53. Öffentliche Zustellung von Bescheiden;
Az.: 36.2 362128 und Az.: 36/2-362130-B3707**

- I. Gegen Herrn Krzystof Kolodziejczyk, Salzbergener Str. 140, 48431 Rheine, geb. 18.09.1981, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 31.01.2019 (Az.: 36.2 362128) ergangen.
- II. Gegen Herrn Cosmin Sebastian Anton, zuletzt wohnhaft in Bilk 42, 48493 Wettringen, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.03.2019 (Az.: 36/2-362130-B3707) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A016/A020, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.03.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 11/2019/53

**54. Öffentliche Zustellung von Bescheiden;
Az.: 124310050;
Az.: 124501871;
Az.: 124309674;
Az.: 124017922**

- I. Gegen Herrn Rene Vogt, zuletzt wohnhaft in 49477 Hörstel, Möllenbreede 136, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.02.2019 (Az.: 124310050) ergangen.
- II. Gegen Herrn Aldis Gütsnaps, zuletzt wohnhaft in 49504 Lotte, Saerbecker Damm 14, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.02.2019 (Az.: 124501871) ergangen.
- III. Gegen Herrn Mariusz Szernat, zuletzt wohnhaft in 49586 Neuenkirchen, Lindenstr. 6, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.03.2019 (Az.: 124309674) ergangen.

- IV. Gegen Herrn Karl-Heinz Donath, zuletzt wohnhaft in 48432 Rheine, Rudolf-Diesel-Str. 4, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.03.2019 (Az.: 124017922) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D3008/D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.03.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 11/2019/54

55. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Integration und Bevölkerungsschutz am Mittwoch, 10.04.2019 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Integration und Bevölkerungsschutz, 21. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Mittwoch, den 10.04.2019 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.11.2018
2. Kommunales Integrationszentrum - aktueller Stand
3. Informationen zum Bundesteilhabegesetz
4. Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für die Jahre 2017 und 2018

5. Sachstand zur Pflegeinfrastruktur
6. Jahresbericht 2018 des Amtes für Soziales und Pflege
7. Gründung eines "Runden Tisches" zur Sicherung der Ausbildungskapazitäten im Pflegeberuf
8. Geschäftsbericht 2018 für das jobcenter Kreis Steinfurt
9. Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket durch das "Starke-Familien-Gesetz"
10. Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Inklusionsbeirat
11. Antrag der FDP-Fraktion "doc meets dorf"
12. Informationen/Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

13. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 21.11.2018
14. Ernennung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters
15. Informationen/Anfragen

Steinfurt, 28.03.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 11/2019/55

56. Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2019 vom 01.04.2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW S. 204) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KAAW mit Beschluss vom 08. November 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.715.790 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.672.020 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.683.940 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.608.830 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.050 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Wertgrenze für Investitionen gemäß § 41 GO

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5 Eigenkapital

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 6 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Jahr 2019 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 7 Umlage für Verbandsmitglieder

Die Umlage gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung für die Verbandsmitglieder zur Bestreitung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird auf **237.440 €** festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit §80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 28.11.2018 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht. Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 19.03.2019 – Az.: 31.1.23.06-001/2018.0001 – erteilt worden.

Gemäß § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab sofort und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West, Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Zweckverbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 01. April 2019

gez. Ebert
Zweckverbandsvorsteherin

Kreis Steinfurt 11/2019/56

57. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Kreistagsabgeordneten

Der Kreistagsabgeordnete Herr Bernhard Hembrock, Hörstel, ist am 01.03.2019 verstorben.

Als Nachfolger habe ich gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) den Ersatzbewerber aus der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands

Herrn
Robert Werner Everwand
geboren 1983 in Münster
wohnhaft Surenburg 14
48477 Hörstel

festgestellt und als Mitglied des Kreistages des Kreises Steinfurt für gewählt erklärt. Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt, Kreishaus, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus in Steinfurt, Zimmer A134) zu erklären.

Steinfurt, 27.03.2019

Der Wahlleiter
für den Kreis Steinfurt
gez. Dr. Effing
(Landrat)

Kreis Steinfurt 11/2019/57

**58. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Der Antragsteller Stadtwerke Ochtrup hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung des Gewässers 4331, UVB Vechte und Gauxbach, auf dem Grundstück Gemarkung Ochtrup, Flur 68, Flurstück 1934, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 7 - 13 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 21.03.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 11/2019/58